

# RS OGH 1982/4/23 9Os62/82, 9Os140/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1982

## Norm

StPO §294 Abs4

## Rechtssatz

Wird die Berufung wegen Strafe ausschließlich deshalb erhoben, weil das Gericht erster Instanz nach einer vom Rechtsmittelwerber in seiner (erfolglosen) Nichtigkeitsbeschwerde angestrebten Verfahrenserneuerung, nach der ein Urteilsfaktum einem mildernden Strafgesetz unterstellt werden soll, eine mildere Strafe verhängen soll, so wird damit nicht dargetan, in welchen Punkten des erstgerichtlichen Strafausspruches sich der Angeklagte auf der Grundlage des erstgerichtlichen Schulterspruches beschwert findet; seine Berufung ist daher gemäß § 294 Abs 4 StPO zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 62/82  
Entscheidungstext OGH 23.04.1982 9 Os 62/82  
Veröff: SSt 53/20
- 9 Os 140/83  
Entscheidungstext OGH 25.10.1983 9 Os 140/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0100578

## Dokumentnummer

JJR\_19820423\_OGH0002\_0090OS00062\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)